

Satzung

Inhaltsverzeichnis

- 1. Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**
- 2. Mitgliedschaft**
- 3. Gliederung**
- 4. Organe des Kreisverbandes Leipzig**
- 5. Der Kreisvorstand**
- 6. Der Kreisparteitag**
- 7. Bewerberaufstellungen für Wahlen zu Volksvertretungen**
- 8. Änderungen dieser Satzung**
- 9. Finanzen**
- 10. Auflösung des Kreisverbandes**

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband Leipzig des Landesverbandes Sachsen der Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Kreisebene.
- (2) Der Kreisverband führt den Namen Piratenpartei Deutschland Kreisverband Leipzig-Stadt und die Kurzbezeichnung PIRATEN Leipzig.
- (3) Der Sitz des Kreisverbandes ist Leipzig.
- (4) Das Tätigkeitsgebiet ist die kreisfreie Stadt Leipzig.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist durch die Landessatzung geregelt.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären.

§3 Gliederung

(1) Die Untergliederung in Ortsverbände ist entsprechend Bundes- und Landessatzung möglich.

§4 Organe des Kreisverbandes Leipzig

(1) Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl Piraten (mindestens drei), darunter der Vorsitzende und der Schatzmeister.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Kreisverband zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß Landessatzung.

(4) Der Kreisvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind parteiöffentlich. Termin, Tagungsort und die jeweilige Tagesordnung werden mindestens 7 Tage vorher auf der Homepage des Kreisverbandes veröffentlicht. Jedem anwesenden Piraten ist es gestattet weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Der Kreisvorstand ist gehalten, die weitere Arbeit auf diesen Sitzungen mit den Mitgliedern abzustimmen.

(5) Der Kreisvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn der Vorsitzende oder der Schatzmeister zurücktreten bzw. ihren Ämtern nicht mehr nachkommen können oder die Größe des Vorstandes die Mindestanzahl von drei unterschreitet. In diesem Fall ist unverzüglich eine Kreisversammlung einzuberufen.

§6 Der Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag als Mitgliederversammlung auf Kreisebene ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.

(2) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand und beschließt über die Satzung und den Haushalt des Kreisverbandes.

(3) Der Kreisparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Kreisvorstandsbeschlusses oder wenn ein Zehntel der Mitglieder des Kreisverbandes eine Einberufung beantragen. Der Kreisvorstand lädt jedes Mitglied mindestens vier Wochen vorher schriftlich ein. Einladungen dürfen auf elektronischem Weg versandt werden, sofern die Mitglieder des Kreisverbandes eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben und dieser Versandart schriftlich zugestimmt haben.

- (4) Die Einladung zum Kreisparteitag hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Sämtliche Anträge sind bis spätestens eine Woche vor dem Parteitag schriftlich beim Kreisvorstand einzureichen. Spätestens fünf Tage vor dem Kreisparteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Kreisvorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (5) Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder behandelt werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden.
- (6) Der Kreisparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag und Beschluss von einzelnen Tagesordnungspunkten oder vom gesamten Kreisparteitag ausgeschlossen werden.
- (7) Zu Beginn des Parteitages wird ein mindestens dreiköpfiges Tagungspräsidium gewählt. Dies besteht mindestens aus einem Versammlungsleiter, einem Wahlleiter und einem Protokollanten.
- (8) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Kreisparteitag nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über dessen Entlastung.
- (10) Der Kreisparteitag wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer, die vor dem nächsten Kreisparteitag den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Kreisvorstandes prüfen. Der Schatzmeister stellt den Rechnungsprüfern die notwendigen Unterlagen mindestens zwei Wochen vorher zur Verfügung. Über das Ergebnis wird vor der Entlastung des Vorstandes berichtet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.
- (11) Über den Kreisparteitag und die Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung und mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben wird. Über die Wahlen wird ein Wahlprotokoll gefertigt, das durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt wird. Die Protokolle sind binnen fünf Tage nach Abschluss des Kreisparteitages öffentlich zugänglich zu machen.

§7 Bewerberaufstellungen für Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.
- (2) Die Aufstellung findet im Rahmen einer Kreiswahlversammlung statt, zu der der Kreisvorstand in Zeit und Form entsprechend den Kreisparteitagseinladungen alle stimmberechtigten Mitglieder einladen muss. Die Einladung muss ausdrücklich auf die Bewerberaufstellung hinweisen.

§8 Änderungen dieser Satzung

(1) Änderungen dieser Satzung können nur von einem Kreisparteitag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Für diese Abstimmung müssen mindestens 10% der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sein.

(2) Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens zwei Wochen vor dem entsprechenden Kreisparteitag schriftlich beim Vorstand eingereicht und durch diesen unverzüglich veröffentlicht werden.

§9 Finanzen

(1) Der Schatzmeister und der Vorsitzende sind gegenüber den Kreditinstituten vertretungsberechtigt.

(2) Jede Transaktion muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

(3) Der Kreisvorstand ist berechtigt Finanzbeschlüsse bis zu einer von der Kreisversammlung jährlich festzulegenden jährlichen Gesamtsumme ohne besonderen Beschluss der Kreisversammlung zu fassen. Hierzu besteht Protokoll- und Informationspflicht.

§10 Auflösung des Kreisverbandes

(1) Die Auflösung kann nur mit Zweidrittelmehrheit eines Kreisparteitages beantragt werden. Für diese Abstimmung müssen mindestens 10% der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sein. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder zur Urabstimmung vorzulegen. Die Auflösung gilt bei einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als beschlossen. Mit Auflösung fällt das Vermögen dem Landesverband zu.